

Journal

Lindenstraße 20, 50674 Köln | tel: +49 [0] 221.47 44 76 -0 | info@steuerberatung-wingenfeld.de | www.steuerberatung-wingenfeld.de



Auch bei Fahrtenbuch-Software müssen Änderungen sofort nachvollziehbar sein.

EINKOMMENSTEUER

Sonderfall digitales Fahrtenbuch

Damit ein Fahrtenbuch vom Finanzamt anerkannt wird, muss es in „geschlossener Form“ geführt werden. Diesem Erfordernis können sowohl auf Papier geführte Fahrtenbücher genügen als auch Dateien, die mittels eines Computerprogramms erstellt werden. Letztere müssen jedoch besondere Anforderungen erfüllen.

Ein Arbeitgeber stellte seinen Arbeitnehmern Dienstfahrzeuge zur Verfügung, mit denen sie zu ihren Baustellen fahren konnten. Die Pkw durften auch privat genutzt werden, wobei der Anteil der Privatfahrten nicht nach der 1%-Methode versteuert werden sollte, sondern nach den tatsächlich zu privaten Zwecken gefahrenen Kilometern. Für diese Methode der Versteuerung ist das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich. Der Arbeitgeber stellte seinen Mitarbeitern hierfür ein Computerprogramm zur Verfügung. Dieses konnte sowohl unterwegs über Tablet oder Laptop benutzt werden als auch im Betrieb des Arbeitgebers über eigens hierfür aufgestellte Terminals. Der Arbeitgeber stellte

eine Anfrage an das für ihn zuständige Finanzamt, ob diese Art des Fahrtenbuchs ordnungsgemäß sei und anerkannt werde. Dieses versagte seine Zustimmung aber in diesem Fall.

Änderungen müssen ersichtlich sein

Laut gängiger Rechtsprechung muss ein Fahrtenbuch in „geschlossener Form“ geführt werden – also z. B. schriftlich in Buchform. Denn nachträgliche Änderungen der Fahrten sollen durch dieses Erfordernis nicht möglich bzw. zumindest ersichtlich sein. Bei einem elektronisch geführten Fahrtenbuch muss der Schutz vor nachträglicher Manipulation anderweitig erfolgen. Hierfür muss ein Programm verwendet wer- ▶

Editorial

Komplexe Theorie und öde Gesetzestexte: Damit wollen sich nur sehr wenige Menschen intensiv auseinandersetzen. Das ist einer der Gründe, warum wir in unserem Journal wichtige Themen anhand ganz konkreter Beispiele aufbereiten.

Etwa mit der nebenstehenden Geschichte einer Firma, die das Führen eines Fahrtenbuchs für ihre Mitarbeiter möglichst einfach gestalten wollte – dabei allerdings eine ganz wesentliche gesetzliche Anforderung nicht bedachte. Oder dem Fall einer Kündigung nach Krankschreibung, die nur deshalb vor Gericht Bestand hatte, weil der eigentliche Grund dafür ein lange schwelender Konflikt zweier Mitarbeiterinnen war. Schließlich eine interessante Erbschaftssteuer-Angelegenheit, bei der ein Erblasser sein Haus zwar an seinen Neffen vermachte, allerdings erst nach dem Tod seiner eigenen Ehefrau.

Unsere Artikel dazu zeigen eindrucklich, wie viel Bezug komplizierte Gesetzestexte und Verordnungen zum ganz realen Leben haben. Wir als Ihre Berater beschäftigen uns liebend gern bis ins letzte Detail mit diesen rechtlichen Hintergründen. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn auch Sie Fragen zum Abgaben-, Erb- und Steuerrecht haben, bei denen Sie nicht weiterwissen oder zu denen Sie eine Expertenmeinung interessiert. Wir nehmen uns Ihrer Sache mit vollem Einsatz an!

- ▶ den, in dem nachträgliche Veränderungen entweder technisch ausgeschlossen oder zumindest auf den ersten Blick ersichtlich sind.

Sind Änderungen wie im vorliegenden Fall jedoch nur durch einen Systemadminis-

trator erkennbar, so genügt das Programm nicht den Anforderungen.

Fazit: *Ob ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch anerkannt wird, kann eine Auskunft beim zuständigen Finanzamt klären.* ■

SOZIALVERSICHERUNG

Selbstständige in der gesetzlichen Krankenkasse

Wer hauptberuflich selbstständig tätig ist, kann auch nicht durch eine zusätzliche abhängige Anstellung in die gesetzliche Krankenkasse aufgenommen werden. Über einen Versuch dieser Art hatte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg kürzlich zu entscheiden.



Im zugrunde liegenden Fall klagte ein Handwerker gegen eine gesetzliche Krankenversicherung. Der Mann war in seinem Berufsleben ausschließlich selbstständig tätig gewesen und bisher privat kranken- und pflegeversichert. Kurz vor seinem 55. Geburtstag unterschrieb er einen Arbeitsvertrag bei einer Dachdeckerfirma mit einer Arbeitszeit von 30 Stunden/Woche. Der Betrieb beantragte für ihn die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung sowie soziale Pflegeversicherung. Im Antrag der Versicherung wurden jedoch keine Angaben zur selbstständigen Tätigkeit des Mannes gemacht. Die hierfür vorgesehene Zeile blieb leer. Seine selbstständige Tätigkeit führte der Mann jedoch auch während der angestellten Zeit weiter aus. Nach vier Monaten beendete der Mann seine angestellte Tätigkeit wieder und stellte einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Versicherung. Er gab an, nun wieder als selbstständiger Handwerker tätig zu sein.

Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit entscheidend

In einer Anhörung stellte sich heraus, dass der Handwerker weiterhin monatlich € 2.208 Euro brutto durch seine selbstständige Tätigkeit erzielt hatte, aus der angestellten Beschäftigung jedoch nur Einkünfte in Höhe von € 1.622 vorweisen konnte. Die Krankenversicherung teilte dem Handwerker daraufhin mit, dass sie seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung rückwirkend für die Dauer der angestellten Tätigkeit stornieren werde. Hiergegen klagte der Mann vor Gericht, jedoch ohne Erfolg. Denn nach dem Sozialgesetzbuch ist die Tätigkeit entscheidend, die hauptberuflich ausgeübt wird. Übersteigt die selbstständige Tätigkeit nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand alle übrigen Tätigkeiten und stellt sie den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit dar, gilt sie als Hauptberuf. Eine Versicherung in der gesetzlichen Versicherung ist dann ausgeschlossen. ■

UMSATZSTEUER

Falscher Umsatzsteuerausweis an Verbraucher

Gibt ein Unternehmer auf einer Rechnung an einen Verbraucher versehentlich einen höheren Umsatzsteuersatz an als für die Leistung oder Lieferung vorgesehen, so muss der Unternehmer dem Finanzamt nur die tatsächlich entstandene Steuer abführen. Dies hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben Anfang des Jahres klargestellt.

Grund für die Klarstellung durch das BMF war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Dieser hatte Ende letzten Jahres über einen Fall zu entscheiden, in dem der Unternehmer fälschlicherweise eine zu hohe Umsatzsteuer (z.B. 19 % statt 7 %) auf der Rechnung auswies. Nach deutscher Rechtspraxis hätte der Unternehmer in einem solchen Fall die höhere Steuer an das Finanzamt trotzdem abführen müssen, auch wenn diese tatsächlich niedriger gewesen wäre. Der Unternehmer musste seinen Fehler finanziell tragen und zwar unabhängig davon, ob die Rechnung an einen Unternehmer oder einen Verbraucher gestellt wurde. Diese Rechtspraxis wurde nun durch den EuGH gekippt.

Kein Schaden bei Rechnung an Verbraucher

Ein zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuersatz muss nur noch dann vom Unternehmer getragen werden, wenn die Rechnung an einen anderen Unternehmer gestellt wird. Wird die Rechnung dagegen an einen Verbraucher gestellt, muss der Unternehmer nur die geringere, berichtigte Steuer ans Finanzamt abführen. Denn in diesem Fall entsteht dem Staat durch die falsche Rechnung des Unternehmers kein finanzieller Schaden. Ein Schaden entstünde nur dann, wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer ist, der die Umsatzsteuer in voller Höhe vom Finanzamt erstattet bekommt. Geht die Rechnung dagegen an einen Verbraucher, der ohnehin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, entsteht dem Staat auch kein Schaden. Der Unternehmer muss in diesem Fall nur den berechtigten, niedrigeren Umsatzsteuerbetrag abführen. Gleiches gilt für Kleinunternehmer, deren Rechnungen gar keine Umsatzsteuer ausweisen müssen. ■

MIETRECHT

Kein Eigenbedarf bei Wunsch nach Mieterhöhung

Wird einer Mieterin ihre Wohnung wegen Eigenbedarf gekündigt, führt die Vermieterin aber trotzdem noch Verhandlungen über eine Mieterhöhung fort, so ist nicht von einem berechtigten Interesse für eine Eigenbedarfskündigung auszugehen.



Eine Vermieterin klagte auf Räumung einer Wohnung, nachdem sie der Mieterin eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ausgesprochen hatte. Die Mieterin bestritt vor Gericht jedoch, dass die Vermieterin tatsächlich einen Eigenbedarf an der Wohnung hat und behauptete, dass es der Klägerin bei der Kündigung vielmehr darum gehen würde, eine Erhöhung der Miete durchzusetzen. Tatsächlich fand sowohl vor als auch nach der Kündigung ein Nachrichtenaustausch zwischen den Parteien statt, in dem es um eine Mieterhöhung ging. Diese Nachrichten wurden auch nach Zugang des Kündigungsschreibens fortgesetzt, wobei sich die Parteien nicht auf eine höhere Miete einigen konnten. Vor Gericht wiederholte die Vermieterin ihre Gründe für den Eigenbedarf der Wohnung. Sie konnte jedoch die Zweifel des Gerichts nicht vollständig ausräumen.

Kein fester Entschluss zur Eigennutzung erkennbar

Voraussetzung in allen Fällen ist jedoch der feste Entschluss des Vermieters, die Wohnung selbst nutzen zu wollen. Besteht dieser Wunsch nur für den Fall, dass mit dem Mieter keine höhere Miete vereinbart werden kann, so stellt dies keinen ernsthaften Eigennutzungswunsch dar. Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ist in diesem Fall unwirksam. ■

EINKOMMENSTEUER

Keine doppelte Haushaltsführung bei geringer Entfernung

Liegen Hauptwohnung und Arbeitsstätte so nah beieinander, dass ein Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte unter einer Stunde Fahrtzeit aufsuchen kann, können keine Kosten wegen doppelter Haushaltsführung geltend gemacht werden.



Ein gemeinsam veranlagtes Ehepaar gab in ihrer Steuererklärung Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung an. Als Zweitwohnung war eine 46 qm große Wohnung im gleichen Ort angemietet, in dem auch die Arbeitsstätte des Mannes ihren Sitz hatte. Allerdings waren der Hauptwohnsitz des Paares und die Arbeitsstätte des Mannes nur 30 km voneinander entfernt. Gleichwohl gab das Paar an, dass der Ehemann die Zweitwohnung für seine Tätigkeit benötige.

Verkehrsmittel entscheidend

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Kosten jedoch ab. Es begründete dies damit, dass die Voraussetzungen für eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung aufgrund der geringen Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte nicht vorlägen. Gegen diese Entscheidung legte das Ehepaar zunächst Einspruch beim Finanzamt ein. Sie begründeten ihre Auffassung damit, dass die Strecke zwischen Hauptwohnung und Arbeitsplatz laut Google Maps mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Berufsverkehr bei über 2 Stunden liege. Das Finanzamt lehnte den Einspruch aber ab, weil der Mann seine Arbeit mit dem Pkw täglich in ca. 30 Minuten erreichen könne. Auch das Finanzgericht Münster, welches sich daraufhin mit dem Fall beschäftigt hatte, lehnte die doppelte Haushaltsführung ab. ■

Kündigung nach Krankschreibung

Eine Kündigung kann in einem Kleinbetrieb auch dann wirksam sein, wenn sie nach einer Krankschreibung ausgesprochen wird und Konflikte innerhalb des Teams als Grund für die Kündigung angegeben werden. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln kürzlich entschieden.

In dem Urteil ging es um die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung. Die Beklagte betreibt eine Zahnarztpraxis mit weniger als 10 Mitarbeiterinnen. Zwischen zwei der Mitarbeiterinnen kam es wiederholt zu Konflikten. Gegenüber einer der beiden wurde nach einer Krankschreibung eine ordentliche Kündigung ausgesprochen. Dagegen wandte sich die Betroffene mit einer Klage vor Gericht. Sie behauptete, dass sie nur deshalb gekündigt wurde, weil sie sich habe krankschreiben lassen. Da dies aber ein ihr zustehendes Recht sei, verstoße die Kündigung gegen das in § 612 a BGB geregelte Maßregelungsverbot und sei damit unwirksam. Das genannte Verbot verbietet es Arbeitgebern, einen seiner Arbeitnehmer zu benachteiligen, wenn dieser ein ihm zustehendes Recht ausübt.

Konflikte im Team können Kündigung rechtfertigen

Da die Konflikte unstrittig stattgefunden haben, gab das Gericht dem Arbeitgeber Recht. Die Klage wurde abgewiesen. Allein die Tatsache, dass eine Kündigung nach einer Krankschreibung ausgesprochen wird, macht eine Kündigung nicht automatisch unwirksam. Es liegt auch kein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot vor, wenn einem Arbeitnehmer während oder gar wegen einer Erkrankung gekündigt werde.

Fazit: Laut Gericht kann eine Kündigung im Kleinbetrieb auf Probleme im zwischenmenschlichen Umgang gestützt werden. Denn die geringe Mitarbeiterzahl rechtfertigt es, Kündigungen auch im Sinne einer funktionierenden Teamstruktur auszusprechen. ■

Erbschaftssteuer: Entscheidend ist der Zeitpunkt des Erwerbs

Verfügt ein Erblasser, dass sein Haus erst mit dem Tod seiner Ehefrau an seinen Neffen bzw. dessen Abkömmlinge übergeben werden soll, so ist für die Berechnung der Erbschaftssteuer das Verhältnis des Neffen bzw. seiner Abkömmlinge zur Ehefrau des Verstorbenen entscheidend.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über ein Vermächtnis innerhalb eines Erbfalls zu entscheiden. Der Erblasser bedachte in seinem Testament seine Ehefrau. Sein Haus samt Grundstück vermachte er seinem Neffen im Wege eines Vermächtnisses. Dieses war so formuliert, dass der Neffe das Grundstück erst nach dem Tod der Ehefrau erhalten sollte. Für den Fall, dass der Neffe diesen Zeitpunkt selbst nicht mehr erleben würde, sollte das Haus an seine Abkömmlinge fallen. Der Fall trat dann auch genauso ein: Der Neffe verstarb bereits 2011, die Ehefrau des Erblassers erst ein Jahr später. Das Grundstück wurde daraufhin zur Hälfte an die Kinder des Neffen sowie an dessen Bruder übertragen. Das Finanzamt setzte für die Berechnung der Erbschaftssteuer jeweils die Steuerklasse III an. Dagegen klagten die Kinder und der Bruder des Neffen mit der Begründung, dass sie das Grundstück von ihrem verstorbenen Vater bzw. Bruder erworben hätten und deshalb die für sie günstigere Steuerklasse I beantragen würden.

Entscheidend ist, vom wem erworben wurde

Sowohl das Gericht der ersten Instanz als auch der BFH gaben jedoch dem Finanzamt

Recht. Das Vermächtnis ist erbschaftssteuerrechtlich ein Erwerb von Todes wegen. Bezüglich der Freibeträge kommt es darauf an, von wem das Grundstück „erworben“ wurde. Grundsätzlich ist bei Vor- und Nacherbschaften der Erwerb als vom Vorerben kommend zu versteuern und nur auf Antrag das Verhältnis zum Erblasser zugrunde zu legen. Diese Regel gilt auch bei Vermächtnissen, auch bei solchen, die erst fällig werden, wenn der Erbe wie im vorliegenden Fall verstorben ist. Nach diesem Grundsatz des Erbrechts nahmen die Kläger an, dass sie direkt von ihrem Vater geerbt hätten. Hier war jedoch zu berücksichtigen, dass der Vater (und Bruder) der Kläger bereits verstorben war, bevor das Vermächtnis fällig wurde. Zur Fälligkeit des Vermächtnisses (Ableben der Ehefrau) konnte das Grundstück also nicht mehr vom Vater „erworben“ werden. Das entscheidende Ereignis des Erwerbs war der Tod der Ehefrau des Erblassers. Aus diesem Grund war für die Bestimmung der Steuerklasse das Verhältnis der Kläger zur Ehefrau des Erblassers entscheidend. Da diese kein direktes Verwandtschaftsverhältnis miteinander hatten, war die Steuerklasse III die richtige Einordnung. ■

Steuern bei Tiervermittlung

Die Lieferung von herrenlosen Tieren aus dem Ausland nach Deutschland unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn bei der Vermittlung kein Wettbewerb zu gewerblichen Tierhändlern besteht.

Ein als gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein vermittelte Tiere aus dem Ausland an Interessenten in Deutschland. Bei erfolgreicher Vermittlung wurde eine Schutzgebühr von rund € 300 fällig. Diese beliefen sich auf Summen von € 39.701 (2011) und € 45.600 (2012). Der Verein vertrat die Auffassung, er sei mit der Tiervermittlung kein Unternehmer und damit nicht verpflichtet, Umsatzsteuer abzuführen. Für spätere Jahre meldete der Kläger die Gebühren als Umsätze an, jedoch nur mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Finanzamt nahm dagegen an, dass die Umsätze in allen Jahren dem allgemeinen Steuersatz unterliegen würden, und erließ entsprechende Steuerbescheide. Nach einem erfolglosen Einspruch gegen die Bescheide des Finanzamts klagte der Tierschutzverein.

Ermäßigter Steuersatz bei Tiervermittlung

Das oberste deutsche Steuergericht gab dem Verein bei seiner Einschätzung Recht. Die Vermittlung von Tieren aus dem Ausland unterlag für alle Jahre nur dem ermäßigten Steuersatz. Hier greife die Steuerermäßigung auf 7 % wegen der Art der erbrachten Leistung. Denn das Umsatzsteuergesetz sieht bei Leistungen von Körperschaften, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, eine Ermäßigung der Umsatzsteuer auf 7 % vor, wenn es sich um einen sog. Zweckbetrieb handelt. Die Vermittlungen dienten auch dazu, die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen. Außerdem stand der Verein mit seiner Vermittlung von Tieren nicht im Wettbewerb zu gewerblichen Tierhändlern. Dies ist entscheidend für die Gewährleistung des ermäßigten Steuersatzes, da Händler mit ihren Umsätzen dem regulären Steuersatz unterliegen und diese nicht benachteiligt werden sollen. ■